

BVGer E-5663/2023 vom 6. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5663_2023_d20230706

FR: TAF E-5663/2023 du 6 juillet 2023

IT: TAF E-5663/2023 del 6 luglio 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3447/2023 vom 6. Juli 2023

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil E-3447/2023 vom 6. Juli 2023 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E-5663/2023 Seite 7

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie

restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli / Uebersax / Wiprächtiger / Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1ff.; NICOLAS VON WERDT in: Seiler / von Werdt / Güngerich / Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121–123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist allerdings nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht; vielmehr genügt es, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Der Gesuchsteller ruft in seiner Eingabe vom 17. Oktober 2023 den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an (nachträgliches Erfahren erheblicher Tatsachen respektive Auffinden entscheidender Beweismittel) und reicht zwei Beweismittel zu den Akten, die er im ordentlichen Verfahren nicht habe beibringen können. Das Revisionsgesuch, das auch Anträge für das wiederaufzunehmende Beschwerdeverfahren enthält, ist damit grundsätzlich hinreichend begründet.

E. 2.5

Die Frage der Fristwahrung (vgl. Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) kann angesichts der nachfolgenden Ausführungen offenbleiben.

E. 3.1

In öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; dies unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG).

E. 3.2

Demnach betrifft diese Bestimmung Tatsachen und Beweismittel, die der gesuchstellenden Person im ordentlichen Verfahren trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt gewesen sind oder bei denen ihr das Geltendmachen respektive Beibringen aus entschuldbaren Gründen nicht möglich gewesen ist (vgl. BGE 134 III 47 E. 2.1).

E-5663/2023 Seite 8

E. 3.3

Tatsachen und Beweismittel, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen (Beschwerde-)Verfahren hätte geltend machen können, gelten, wie erwähnt, nicht als Revisionsgründe. Ein entsprechendes Revisionsgesuch ist – vorbehaltlich des schlüssigen Nachweises einer drohenden völkerrechtswidrigen Behandlung – unzulässig. Da das Revisionsverfahren nicht dazu dient, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen, dass es einer Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen (vgl. BVGE 2021 VI/4).

E. 4

Der Gesuchsteller bestätigte und wiederholte im Revisionsgesuch inhaltlich im Wesentlichen seine Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch vom 3. Oktober 2023. Er

habe erst am 17. September 2023 nach der Einsicht in seine Akten Kenntnis von der Eröffnung eines erneuten Verfahrens der türkischen Behörden gegen ihn erlangt, das bereits am (...) 2023 eingeleitet worden sei. Die Eröffnung eines weiteren Strafverfahrens wegen Propaganda für eine terroristische Organisation habe er vermutet gehabt und dies auch mit seiner Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht erfolglos vorgebracht; das diesbezügliche Vorbringen sei vom Bundesverwaltungsgericht allerdings – da er zu diesem Zeitpunkt noch keine "sichere Kenntnis" von der besagten Verfahrenseröffnung und keine Beweismittel gehabt habe – als unsubstanzierte Parteibehauptung qualifiziert worden. Mit der nun bestätigten Eröffnung eines erneuten Strafverfahrens und insbesondere mit Erlass des damit einhergehenden Haftbefehls sei eine wesentliche Prämisse des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom

E. 5

Die neu eingereichten Dokumente wirken zwar grundsätzlich authentisch; bei einer ersten Durchsicht fallen aber Ungereimtheiten auf: Auf dem "Antrag für den Haftbefehl" ist als Deliktszeitpunkt (Siç Tarihi) das Datum "(...)/2023" angegeben. Das Newroz-Fest, das gemäss den Ausführungen im Wiedererwägungsverfahren Anlass für das Strafverfahren gegeben haben soll, fand hingegen am 21. März 2023 statt. Möglicherweise verfolgen die türkischen Behörden zwar nicht die eigentliche Exilaktivität (Teilnahme an einer kulturellen/politischen Kurdenveranstaltung), sondern das - allenfalls einige Tage später erfolgte - Veröffentlichen entsprechender Bilder in den Sozialen Medien oder auf Internet-Sites (der Gesuchsteller hat allerdings gar nicht geltend gemacht, entsprechende Informationen veröffentlicht zu haben). Es bleibt die Merkwürdigkeit, dass auf dem Antrag als Deliktsort (Siç Yeri) nicht die Ortschaft in der Schweiz, sondern "G._____ MERKEZ" (G._____ Zentrum) angegeben worden ist. Die Frage, ob es sich um echte Verfahrensdokumente handelt, kann angesichts der nachfolgenden Ausführungen offenbleiben.

E. 6

Juli 2023 (und des ursprünglichen SEM-Asylentscheids) entfallen, weshalb sich die Ausgangslage nun fundamental anders präsentiert. Angesichts seiner Vorverfolgung müsse er bei einer Rückkehr in die Türkei – subjektiv wie objektiv – berechtigterweise befürchten, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt zu werden. 5. Die neu eingereichten Dokumente wirken zwar grundsätzlich authentisch; bei einer ersten Durchsicht fallen aber Ungereimtheiten auf: Auf dem "Antrag für den Haftbefehl" ist als Deliktszeitpunkt (Siç Tarihi) das Datum "(...)/2023" angegeben. Das Newroz-Fest, das gemäss den Ausführungen im Wiedererwägungsverfahren Anlass für das Strafverfahren gegeben haben soll, fand hingegen am 21. März 2023 statt. Möglicherweise verfolgen die türkischen Behörden zwar nicht die eigentliche Exilaktivität (Teilnahme an einer kulturellen/politischen Kurdenveranstaltung), sondern das –

E-5663/2023 Seite 9 allenfalls einige Tage später erfolgte – Veröffentlichen entsprechender Bilder in den Sozialen Medien oder auf Internet-Sites (der Gesuchsteller hat allerdings gar nicht geltend gemacht, entsprechende Informationen veröffentlicht zu haben). Es bleibt die Merkwürdigkeit, dass auf dem Antrag als Deliktsort (Siç Yeri) nicht die Ortschaft in der Schweiz, sondern "G._____ MERKEZ" (G._____ Zentrum) angegeben worden ist. Die Frage, ob es sich um echte Verfahrensdokumente handelt, kann angesichts der nachfolgenden Ausführungen offenbleiben.

E. 6.1

In der Beschwerde vom 16. Juni 2023 war angegeben worden, der damalige Beschwerdeführer vermute, dass seine Exilaktivitäten den heimatlichen Behörden bekannt geworden seien, weil sie sich vor zirka (...) Wochen bei den Eltern nach ihm erkundigt hätten (vgl. Beschwerde S. 7 und 11). Im Wiedererwägungsgesuch vom 3. Oktober 2023 bestätigte er, "bereits im Mai" habe sich die Polizei bei den Eltern nach seinem Verbleib erkundigt, weshalb er von der Eröffnung eines weiteren Strafverfahrens wegen Propaganda für eine terroristische Organisation ausgehe (vgl. Wiedererwägungsgesuch S. 3). In dieser Eingabe wurde auch ausgeführt, das staatsanwaltliche Untersuchungsverfahren gegen ihn sei bereits am (...) 2023 eröffnet worden (vgl. a.a.O. S. 11).

E. 6.2

Vor dem Hintergrund der restriktiven Rechtsprechung in Bezug auf die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten (vgl. E. 4.3) vermögen die Ausführungen im Revisionsgesuch zum Zeitpunkt des Erlangens der Kenntnis von diesen Vorgängen nicht zu überzeugen. Unter den gegebenen Umständen wäre vernünftigerweise zu erwarten gewesen, dass der – auch in der Schweiz in jedem Verfahrenszeitpunkt durch eine Rechtsanwältin vertretene – Gesuchsteller seine Vermutung, es sei ein Verfahren gegen ihn eröffnet worden, im Mai oder spätestens Juni 2023 durch den Rechtsanwalt in der Türkei verifiziert hätte und nicht derart verzögert, dass die Information des Anwalts erst lange nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Juli 2023 bei ihm eintraf. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die beiden Verfahrensdokumente – wie sich aus dem Vermerk in der jeweiligen Fusszeile ergibt – auf der Datenbank UYAP (Ulusal Yargi A■■■ Bili■■im Sistemi; das elektronische Justiz-Informationssystem der Türkei) zugänglich waren und ohne relevanten Zeitaufwand von dort heruntergeladen werden konnten.

E-5663/2023 Seite 10

E. 6.3

Der Gesuchsteller muss sich als prozessuale Unsorgfalt anrechnen lassen, dass er mit den entsprechenden Abklärungen zuwartete und diese nicht früher durch seine Rechtsvertretungen in der Schweiz und der Türkei vornehmen liess. Er vermochte jedenfalls nicht darzutun, dass er die nun vorgelegten Beweismittel nicht bereits früher hätte erhältlich machen und einreichen können.

E. 6.4

Die beiden Beweismittel wurden somit verspätet vorgebracht (vgl. auch BVGE 2021 VI/4).

E. 7.1

Relevante revisionsweise Vorbringen, die verspätet sind, können in Asylverfahren praxismässig ungeachtet der Verspätung zur Revision eines rechtskräftigen Urteils führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht; das Vorliegen solcher Vollzugshindernisse ist dabei schlüssig nachzuweisen und die Asylgewährung bleibt in einem solchen Fall ausgeschlossen (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 6 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 E. 7).

E. 7.2

Die beiden revisionsweise vorgelegten Beweismittel vermögen die Flüchtlingseigenschaft – respektive das Vorliegen eines völkerrechtlichen Wegweisungshindernisses im erwähnten Sinn – aus mehreren Gründen nicht schlüssig nachzuweisen:

E. 7.3

Erstens ergibt sich entgegen der Darstellung des Gesuchstellers im Revisionsverfahren (vgl. Gesuch insbes. S. 4, 5 und 13) aus den Verfahrensunterlagen gerade nicht, dass gegen ihn ein "Strafverfahren" eröffnet worden ist. Dem Dokument vom 7. Juni 2023 ist vielmehr zu entnehmen, dass die Oberstaatsanwaltschaft B. _____ dem zuständigen Friedensrichteramt im Rahmen eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens einen Antrag auf Ausfertigung eines Vorführbefehls zwecks Einvernahme gestellt haben soll, weil der Tatverdächtige sich auf ihren Aufruf hin nicht gemeldet habe und trotz der intensiver Suche nicht ausgefindigt werden können. Ob dieses Ermittlungsverfahren dereinst zu einer Anklageerhebung führen und der Eröffnung eines Strafverfahrens zur Folge haben wird, ist ebenso offen wie die Frage, ob jenes zu einer Verurteilung des Gesuchstellers führen würde.

E-5663/2023 Seite 11

E. 7.4

Zweitens macht der Gesuchsteller im Revisionsgesuch geltend, bei einer Rückführung in die Türkei erwarte ihn wegen des Haftbefehls vom (...) 2023 eine "unmittelbare Festnahme", wobei er "nicht bloss mit einer unmittelbaren Gefährdung seiner Freiheit rechnen [müsse], sondern auch mit einer Gefährdung von Leib und Leben" (vgl. Revisionsgesuch S. 10). Sofern mit dieser Sachverhaltsdarstellung das Bild vermittelt werden soll, der Gesuchsteller werde direkt nach der Einreise in eine (länger dauernde) Untersuchungshaft genommen, geht solches aus dem eingereichten richterlichen Beschluss nicht hervor: Das (...) Friedens-/Strafrichteramt B. _____ hielt darin fest, es werde ein Festnahmebefehl gegen den Gesuchsteller erlassen, weil er an seiner offiziellen Wohnsitzadresse nicht erreicht und zum Tatvorwurf befragt werden können. Unmittelbar nach der Vorführung/Befragung, die innert 24 Stunden nach der Festhaltung stattfinden müsse, sei der Gesuchsteller wieder auf freien Fuss zu setzen.

E. 7.5

Schliesslich enthält der Beschluss des Friedens-/Strafrichteramts, drittens, in seiner Rechtsmittelbelehrung fest, gegen den Vorführbeschluss könne innerhalb von sieben Tagen "nach Kenntnisnahme" zuhanden des (...) Friedens-/Strafrichteramts B. _____ Berufung eingelegt werden. Es darf angenommen werden, dass der in der Türkei durch einen Rechtsanwalt vertretene (und selber juristisch geschulte) Gesuchsteller bei Bedarf die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen den eingereichten Vorführbefehl ergriffen hat, auch wenn im Revisionsgesuch mit keinem Wort zu diesem Punkt Stellung genommen worden ist. Ob der Vorführbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, steht bei dieser Aktenlage nicht fest.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller keine revisionsrechtlich zugelassenen Gründe dargetan hat. Auf das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Juli 2023 ist demzufolge – in einem Spruchkörper aus

drei Richterinnen oder Richtern (vgl. BVGE 2021 VI/4 E. 12) – nicht einzutreten.

E. 9

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Revisionsverfahren abgeschlossen. Der provisorische Vollzugsstopp vom 18. Oktober 2023 fällt dahin.

E-5663/2023 Seite 12

E. 10.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der Frage der Bedürftigkeit des Gesuchstellers abzuweisen, weil das unzulässige Rechtsmittel auch als aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu qualifizieren ist. Der Antrag auf Befreiung von der Kosten- vorschusspflicht wird mit dem vorliegenden Urteil in der Sache gegen- standslos.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1500.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-5663/2023 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.